

§ 37 Wr. MuG

Wr. MuG - Wiener Museumsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. (2)Auf die zur Schaffung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2002, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits Anwendung.
3. (3)Der gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Museumsgesetzes – Wr. MuG, LGBl. für Wien Nr. 95/2001, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 38/2018 bestellte Direktor und die gemäß Abs. 4 leg. cit. bestellte kaufmännische Leiterin üben die Funktion der Direktion gemäß § 12 bis zum Ende ihrer laufenden Funktionsperiode aus.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at